



Rundschreiben

Nr.: E_2018_0326

AZ: We/Gei

Tel.: 0761 70523 -0

Datum: 19.12.2018

Elektronische Beantragungen von A1-Bescheinigung

Im Falle der Entsendung von Arbeitnehmern ins EU (EWR)-Ausland oder die Schweiz gilt bei der Beantragung von A1-Bescheinigungen ab dem 01.01.2019 das elektronische Verfahren obligatorisch. Diese Änderung betrifft jedoch nur den Fall der „Entsendung“ von Arbeitnehmern, nicht den Fall der „Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten“.

Der Presse war in den vergangenen Tagen zu entnehmen, für die Beantragung von A1-Bescheinigungen werde ab dem 01.01.2019 das elektronische Antragsverfahren verpflichtend. Der BGL informiert hierzu aufgrund häufiger Nachfragen.

„Entsendung“ oder „Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten“

Bei der Beantragung von A1-Bescheinigungen (Grundsätzliches dazu siehe Rundschreiben [E_2018_0104](#)) sind zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden:

- Eine „Entsendung“ von Arbeitnehmern ins EU (EWR) –Ausland oder die Schweiz nach **Art. 12 der VO (EG) Nr. 883/2004**. Dies ist bei Fahrern in der Güterkraftverkehrsbranche relativ selten der Fall.
- Der Fall der „Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten“ nach **Art. 13 der VO (EG) Nr. 883/2004**. Dies ist im Rahmen der grenzüberschreitenden Verkehre bei den Fahrern sehr häufig.

Zuständige Behörde für den Antrag

Für die beiden Fälle ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten bei der Beantragung der A1-Bescheinigung:

Im Falle der „Entsendung“ ist der Sozialversicherungsträger zuständig, meist also die gesetzliche Krankenkasse bzw. die Deutsche Rentenversicherung.

Im Falle der „Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten“ ist die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA) zuständig.

Hat der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz im Ausland, so ist die Behörde seines Heimatstaates zuständig.

Änderung ab dem 01.01.2019

Zum 01.01.2019 tritt eine Änderung von § 106 Abs. 1 S. 1 SGB IV in Kraft (BGBl. 2016, Teil I, Nr. 53, S. 2500 ff.) Danach wird im Fall des Art. 12 der VO (EG) Nr. 883/2004 (Entsendung) - oder bei Ausnahmefällen nach Art. 16 dieser Verordnung - die elektronische Antragstellung an den Sozialversicherungsträger obligatorisch.

Auf die Antragstellung an die DVKA (Ausübung von Tätigkeiten in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten) beziehen sich diese Änderungen nicht. Wie gehabt informiert die DVKA auf ihrer Internetseite www.dvka.de über das Verfahren der Antragstellung und stellt entsprechende Fragebögen zum Ausfüllen zur Verfügung. Unter dem Link https://www.dvka.de/de/arbeitgeber_arbeitnehmer/antraege_finden/gewoehnliche_erwerbstaetigkeit_mitgliedsstaaten sind außerdem Ausfüllhinweise zu den einzelnen Fragebögen abrufbar. Die DVKA bittet die Antragsteller, die Fragebögen am Bildschirm auszufüllen, d.h. elektronische Verfahren werden auch von der DVKA bevorzugt.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**

gez. Dipl.-Vw. Peter Welling